AMTSBLATT
für den Landkreis Celle

53. Jahrgang **Celle, den 03.04.2023** **Nr. 33**

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

276 Haushaltssatzung des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

278 Gemeinde Bröckel, Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Langhorst“ und der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung

280 Gemeinde Faßberg, Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

287 Gemeinde Faßberg, 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2017

288 Gemeinde Faßberg, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosen-unterkünfte in der Gemeinde Faßberg

292 Gemeinde Faßberg, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

Herausgeber: Landkreis Celle - Trift 26 - Postfach 32 11 - 29232 Celle - Tel. 05141 - 9160 - www.landkreis-celle.de

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Haushaltssatzung des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2023 und Bekanntmachung

Aufgrund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 112 ff. des NKomVG hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan des Landkreises Celle für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	408.305.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	417.029.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	27.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	396.438.800,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	391.480.100,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.349.900,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	69.936.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	71.198.800,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.748.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	473.987.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	479.164.100,00 €

Der Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.723.200,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.723.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.463.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	16.000.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.268.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.660.200,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	20.463.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	12.570.300,00 €

Der Wirtschaftsplan des Kreisaltenpflegeheims Winsen (Aller) für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan

mit Erträgen in Höhe von	2.713.000,00 €
mit Aufwendungen in Höhe von	2.883.600,00 €

im Finanzplan

mit Einzahlungen in Höhe von	2.750.400,00 €
mit Auszahlungen in Höhe von	2.875.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 63.586.100,00 €
festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für den Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau wird auf
0,00 €
festgesetzt.

Im Finanzplan für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 40.000,00 €
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 28.570.400,00 €
festgesetzt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebs Breitbandausbau werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

Im Finanzplan für das Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für die Kreiskasse des Landkreises Celle auf	30.000.000,00 €
für den Eigenbetrieb Breitbandausbau	45.000.000,00 €
für die Sonderkasse des Kreisaltenpflegeheim Winsen (Aller) auf	800.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage werden wie folgt festgesetzt:

49,50 v.H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A,
49,50 v.H.	von den Steuerkraftzahlen der Grundsteuer B,
49,50 v.H.	von den Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer,
49,50 v.H.	von den Schlüsselzuweisungen.

Celle, den 22.12.2022
Landkreis Celle

Flader
Landrat

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vom 22.12.2022 gebe ich hiermit öffentlich bekannt.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat am 30.03.2023 die erforderlichen Genehmigungen unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-351 (2023) erteilt.[1) 2)]

Der Haushaltsplan liegt im Anschluss an diese Verkündung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Kreishaus Celle, Speicherstraße 2, Eingang B, Zimmer 224, während der Öffnungszeiten am Montag und Dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, am Mittwoch von 8.00 bis 13:00 Uhr, am Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und am Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr öffentlich aus.[3)]

Rechtsgrundlagen:

1) §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG, § 15 Abs. 6 NFAG
2) § 130 Abs. 3 und Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2, 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG
3) § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

Celle, den 30.03.2023
Landkreis Celle

Flader
Landrat

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Bröckel, Bekanntmachung der Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Langhorst“ und der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung

Bekanntmachung

Hiermit wird die Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Langhorst“ und die Begründung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde Bröckel hat am 3.2.2022 die Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB „Langhorst“ sowie die Begründung beschlossen.

Die Anwendung dieser Satzung erstreckt sich auf die in der nachfolgenden Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 dargestellten (schwarz gestrichelt umrandeten) Flurstücke der Gemarkung Bröckel. Die Karte ist insofern Bestandteil der Satzung.

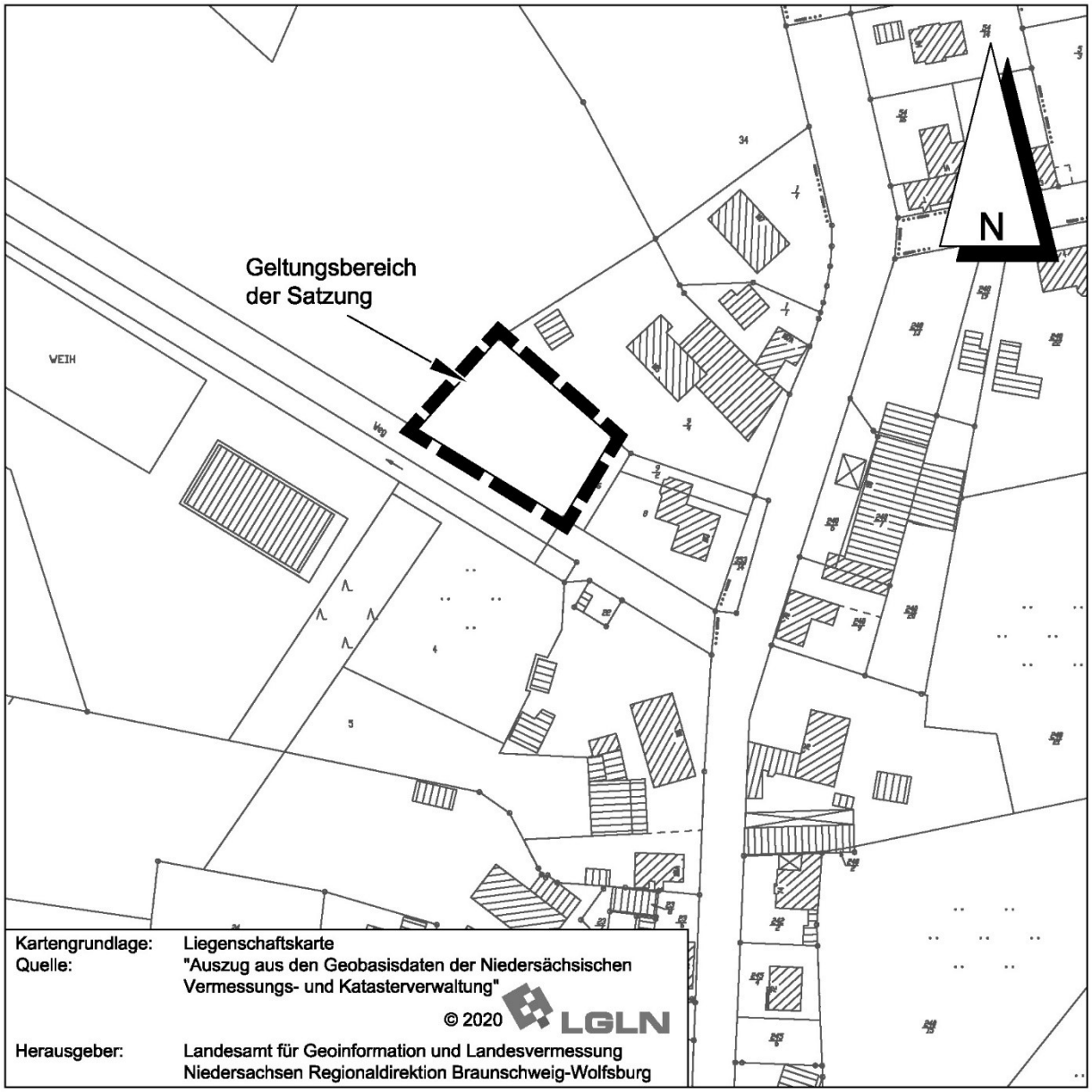

Die Satzung „Langhorst“ kann mit Begründung im Rathaus der Samtgemeinde Flotwedel, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen -Fachbereich III (Bauen und Umwelt) – sowie auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel www.flotwedel.de von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

- ohne Terminvergabe: Dienstag: 08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
- mit Terminvergabe: Montag, Mittwoch bis Freitag

(Vereinbaren Sie einen Termin unter der Telefonnummer 05149 181 32 bzw. 05149 181 0.)

Jedermann kann über den Inhalt der Satzung „Langhorst“ Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung „Langhorst“ in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung „Langhorst“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Satzung „Langhorst“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bröckel, den 22.03.2023
Gemeinde Bröckel

Frank Böse
Gemeindedirektor

- - -

Gemeinde Faßberg, Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 und § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Faßberg werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass geben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Kosten durch den Kostentarif ein Rahmen bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Kosten das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Kosten sind auf volle Euro aufgerundet festzusetzen.

(2) Für die Ermittlung des erforderlichen Zeitaufwandes für die einzelne Verwaltungstätigkeit ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Soweit im Kostentarif nichts anderes bestimmt ist, gelten von der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner verursachte Wartzeiten sowie bei Verwaltungstätigkeiten, die An- und Abfahrten erfordern, auch diese Zeit als erforderlicher Zeitaufwand. Für die Berechnung des Aufwandes werden die jeweils aktuellen auf Basis der KGSt-Empfehlungen (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) errechneten Kosten eines Arbeitsplatzes herangezogen.

(3) Werden mehrere kostenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so sind für jede Verwaltungstätigkeit Kosten zu erheben.

(4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder

2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit abgeschlossen ist
so können die Kosten bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit oder offenkundiger Unzulässigkeit abgelehnt, so kann auf die Kostenerhebung verzichtet werden. Das Gleiche gilt, wenn der Antrag aufgrund unverschuldeter Unkenntnis gestellt worden ist.

(6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so werden die für die Ablehnung erhobenen Kosten angerechnet.

(7) Von einer Kostenerhebung kann abgesehen werden, wenn die Kosten 5,00 € nicht erreichen oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Kosten größer ist als die zu erhebenden Kosten.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, betragen die Kosten für die Entscheidung über Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Kosten, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. Waren für die Verwaltungstätigkeit keine Kosten festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 23 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigen sich die sich aus Absatz 1 ergebenden Kosten nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25%.

(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
   a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
      Besuch von Schulen Fachhochschulen, Universitäten und vergleichbaren Einrichtungen
   b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen,
   c) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn an der Ausübung der Verwaltungstätigkeit ein öffentliches Interesse besteht oder der Aufwand für die Festsetzung und Einziehung der Gebühr höher ist als die zu erbende Gebühr.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit den Kosten abgegolten sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn Kosten nicht zu entrichten sind.
Auslagen hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen

den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telefon- und Faxgebühren,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7
Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder wer die Kosten durch eine der Gemeinde zugänglich gemachte schriftliche Erklärung übernommen hat. Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist auch wer kraft Gesetzes haftet.

(2) Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner nach § 4 ist diejenige Person, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenschuldnerinnen oder Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Die Kosten können auch in Teilbeträgen erhoben werden, und zwar je nach dem Fortschritt der Verwaltungstätigkeit.
Soweit Vorschüsse oder Teilbeträge die endgültige Kostenschuld übersteigen, sind sie zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 24. April 1997 in der Fassung vom 24. August 2004 außer Kraft.

Faßberg, den 23. März 2023

Gemeinde Faßberg

Speder
Bürgermeisterin

Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Faßberg

in der Fassung vom 23.03.2023

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / Pauschalbetrag
1	Vervielfältigungen	
1.1	mit Fotokopiergeräten oder EDV-Druckern bis Format DIN A 4	0,50 €
1.2	Format DIN A 3	1,00 €
1.3	Farbkopien bzw. –drucke DIN A 4	1,50 €
1.4	Farbkopien bzw. –drucke DIN A 3	3,00 €
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigungen von Abschriften	
2.2.1	die die Gemeinde Faßberg selbst hergestellt hat je Seite	3,00 €
2.2.2	in anderen Fällen je Seite	10,00 €
2.3	Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	12,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind) je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
3	Akteneinsicht, Auskünfte	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, ausgenommen nach § 68 Abs. 1 NBauO, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
3.2	Auskünfte und Auswertungen (schriftlich oder digital) zur Marktforschung und für wirtschaftliche Disposition und Prognosen interessierter Gesellschaften o. ä.	
3.2.1	Grundgebühr	20,00 €
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	3,00 €
4	Abgaben von Druckstücken (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)	
4.1.	für jede angefangene Seite	0,50 €
4.2	jedoch mindestens	2,50 €
5	Aufnahme von Verhandlungen	

	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
7	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühe verbunden sind je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
8	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
9	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangeinräumung-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 9.1 und 9.2 fallen je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
10	Steuer- und Abgabeangelegenheiten	
10.1	Ausdruck von Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden	5,00 €
10.2	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	5,00 €
10.3	Ersatzstücke für verlorengegangener Hundesteuermarken	5,00 €
10.4	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung (Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergibt, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutsgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist)	16,50 €
11	Abgabe von Verdingungsunterlagen	
11.1	bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe von Tarif Nummer 1	siehe lfd. Nr. 1
12	Erschließungsbescheinigungen	
12.1	bis zu zwei Ausfertigungen	33,00 €
12.2.	für jede weitere Ausfertigung	3,30 €

12.3.	Bestätigung der gesicherten Erschließung gem. § 62 NBauO	60,00 €
13	Abgabe von Bauleitplänen, Flächennutzungsplänen u.ä. bis zur Größe von	
13.1	A 3 (Planauszüge) schwarz-weiß	5,00 €
13.2	A 3 (Planauszüge) farbig	10,00 €
14	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden (z.B. Bordsteinabsenkungen, Straßenaufbrüche etc.) je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
15	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für Büro- und Außenarbeiten (einschließlich An- und Abfahrt von bzw. zu der Dienststelle bzw. von der vorhergehendenBaustelle). Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legenje angefangene Viertelstunde Außerhalb der Arbeitszeit wird ein Aufschlag von 25% erhoben	siehe Erläuterungen
16	Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des NStrG sowie Erlaubnisse nach §18 NStrG	
16.1	Plakatiererlaubnisse	50,00 €
16.2	sonstige Ausnahmen und Erlaubnisse, je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
17	Erteilung einer Vorkaufsrechtsverzichtserklärung Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung des Vorkaufsrechts gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	50,00 €
18	Genehmigungen, Bewilligungen, Bescheinigungen, Entschädigungen in baurechtlichen Angelegenheiten	
18.1	Genehmigung einer Hochbordabsenkung je Einstell- oder Garagenplatz	60,00 €
18.2	Genehmigung zum Versetzen einer Leuchte	50,00 €
18.3	Genehmigung von Straßenaufbrüchen	30,00 €
18.4	Genehmigung der Änderung von Grundstückszufahrten	60,00 €
19	Abschluss von Verträgen mit Dritten Abschluss eines Erschließungsvertrages, städtebaulichen Vertrages oder ähnlichem mit einem privaten Dritten	200,00 €
20	Eheschließungen	
20.1	für alle Trauungen in der Historischen Wassermühle Müden (Örtze)	150,00 €
20.2	für alle Trauungen im DC-3 "Fassberg-Flyer auf dem Geländer der Erinnerungsstätte Luftbücke in Faßberg (inkl. 50,00 € zugunsten des Fördervereins)	100,00 €
20.3	Samstagstrauungen	150,00 €

21	Archiv	
21.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben je angefangene Viertelstunde	siehe Erläuterungen
21.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	5,00 €
21.3	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €
22	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritter nach Maßgabe nachstehender Tabelle.	
	Die Gebühr beträgt bei Gegenständen im Wert bis einschließlich	
	250,00 €	13,00 €
	300,00 €	16,00 €
	350,00 €	18,00 €
	400,00 €	21,00 €
	450,00 €	24,00 €
	500,00 €	26,00 €
	750,00 €	19,00 €
	1.000,00 €	52,00 €
	1.250,00 €	64,00 €
	1.500,00 €	77,00 €
	1.750,00 €	85,00 €
	2.000,00 €	93,00 €
	2.250,00 €	103,00 €
	2.500,00 €	116,00 €
	3.000,00 €	128,00 €
	3.500,00 €	144,00 €
	4.000,00 €	159,00 €
	4.500,00 €	174,00 €
	5.000,00 €	192,00 €
	von dem Mehrbetrag bis 25.000,00 € für je 500,00 €	6,00 €
	von dem Mehrbetrag bis 50.000,00 € für je 1.000,00 €	8,00 €
	von dem Mehrbetrag über 50.000,00 € für je 2.500,00 €	11,00 €
	Werte über 5.000,00 € sind auf volle 500,00 € Werte über 25.000,00 € sind auf volle 1.000,00 € Werte über 50.000,00 € sind auf volle 2.500,00 € aufzurunden	
	Erläuterung	nachrichtlich Stand: 25.10.2022
	Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand (Pauschalsatz nach AllGO in der jeweiligen geltenden Fassung):	

	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde	11,75 €
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde	14,25 €
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 unter dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer je angefangene Viertelstunde	18,00 €
	für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt und für vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	22,25 €

- - -

Gemeinde Faßberg, 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung vom 01. Januar 2017

1.Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Faßberg vom 01. Januar 2017

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetztes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 23. März 2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Faßberg über die Erhebung von Hundesteuer vom 01.01.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 (Steuermaßstab und Steuersätze) erhält folgende Änderung:

Die Steuer wird je nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den 1. Hund 48,00 Euro
b) für den 2. Hund 102,00 Euro
c) für jeden weiteren Hund 150,00 Euro
d) für jeden gefährlichen Hund 660,00 Euro

§ 5 Absatz 1 Nummer 8 erhält folgende Erweiterung:

Blindenführhunde und sonstige Assistenzhunde

§ 9 Absatz 4 (Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer) erhält folgende Änderung:

Die Steuerpflicht endet mit dem Zeitpunkt, in dem der Gemeinde Faßberg bekannt gegeben wird, dass der Hund abgeschafft wurde, abhandengekommen/gestorben ist oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Sollte die Abmeldung des steuerpflichtigen Hundes im Laufe des Erhebungszeitraums erfolgen, wird die bereits gezahlte Hundesteuer anteilig zurückerstattet. Diese Rückerstattungen können nach Vorlage entsprechender Nachweise nur für das laufende Jahr erbracht werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Faßberg, den 23. März 2023

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin

Speder
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Faßberg, Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Faßberg

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Faßberg
Aufgrund der §§ 6, 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 8 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

I. Präambel

In der Gemeinde Faßberg steht als Obdachlosenunterkunft die Unterkunft in Schmarbeck-Grube 15 zur Verfügung sowie eine Flüchtlingsunterkunft im Wiesenweg 3 in Müden. Die Flüchtlingsunterkunft im Wiesenweg wurde in Hinblick auf die Flüchtlingssituation in der Ukraine 2022 gepachtet, um genügend Unterkünfte bereitzuhalten. Diese zwei Unterkünfte sind hinsichtlich der Benutzungsgebühren zu unterscheiden.

Die folgende Satzung wird in zwei Teile eingeteilt:

II. Benutzungssatzung

III. Gebührensatzung

Unterteilung in:

§ 10 Höhe der Benutzungsgebühr Schmarbeck-Grube 15
§ 11 Höhe der Benutzungsgebühr Flüchtlingsunterkunft Wiesenweg 3

II. Benutzungssatzung

§ 1
Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Faßberg Unterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Gemeinde Faßberg betreibt die Unterkünfte nur für Personen, zu deren Unterbringung sie gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht zum dauernden Wohnen bestimmt.

(3) Die Gemeinde Faßberg hält eine Obdachlosenunterkunft in Schmarbeck – Grube 15 vor.

(4) Weiterhin hat die Gemeinde Faßberg eine Unterkunft im Wiesenweg 3 in Müden als Unterkunft für Flüchtlinge gepachtet.

(5) Sofern ein dringender Bedarf besteht, kann die Gemeinde Faßberg andere gemeindeeigene Gebäude und Wohnungen vorübergehend als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen oder Wohnungen, Wohnwagen, Wohncontainer und sonstige Unterkünfte anmieten, errichten und ggf. Unterkünfte schließen.

(6) Solange die Unterkünfte dem Satzungszweck entsprechend genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist die Satzung anzuwenden.

§ 2
Zuteilung von Unterkünften

(1) Durch die Aufnahme in eine Unterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Dieses beginnt mit der schriftlichen Einweisungsverfügung; in Eilfällen kann diese vorab auch mündlich erfolgen.

(2) Es ist nicht gestattet, eine Unterkunft oder einzelne Räume darin ohne Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Die Einweisungsverfügung kann gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 3
Benutzungsrecht

(1) Ein Anspruch darauf, sich eine bestimmte Unterkunft auszusuchen, besteht nicht. Entsprechendes gilt für ein weiteres Verbleiben in der Unterkunft oder in bestimmten Räumen. Die Gemeinde Faßberg kann jederzeit eine andere Unterkunft zuweisen.

(2) Tierhaltung ist grundsätzlich in den Unterkünften untersagt. Sie bedarf in jedem Fall der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Faßberg.

(3) Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Möbeln eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies gebieten.

(4) Die Räumlichkeiten in der Obdachlosenunterkunft in Schmarbeck – Grube 15 umfasst pro Raum ca. 18 m². Das Mobiliar besteht aus:

- Küche
- Bett inkl. Matratze
- Kleiderschrank
- Tisch

Die sanitären Anlagen werden gemeinschaftlich genutzt.

(5) Die Räumlichkeiten in der Flüchtlingsunterkunft Wiesenweg 3 umfassen insgesamt 18 Wohneinheiten. In eine Wohneinheit können jeweils 4 Personen Platz finden, sodass eine Vollauslastung bei 72 Personen liegt. Das Mobiliar umfasst grundsätzlich:

- Bett inkl. Matratze
- Schrank
- sanitäre Anlagen

Eine Küche wird grundsätzlich gemeinschaftlich von allen eingewiesenen Personen genutzt.

(6) Eine gewerbliche Nutzung der Unterkunft ist nicht gestattet.

(7) Die Nutzer/-innen der Unterkünfte gemäß § 1 dieser Satzung sind über die Einweisung hinaus nicht berechtigt, andere Personen in die Unterkunft aufzunehmen.

(8) Die Einweisung in eine Obdachlosenunterkunft beinhaltet die Verpflichtung, sich laufend um anderweitige, eigene Unterkünfte zu bemühen. Die Bemühungen sind auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Belege nachzuweisen.

(9) Die von der Gemeinde Faßberg beauftragten Personen üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Nutzern/-innen auf deren Verlangen auszuweisen. Ferner ist Bestandteil des Hausrechts, den Benutzern sowie deren Besuchern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen.

Das Betretungsrecht kann auf Mitarbeiter*innen der Gemeinde Faßberg ausgeweitet werden, wenn dies für eine Gefahrenabwehr notwendig ist gerade bei unaufschiebbaren Wartungs- und Instandhaltungen, die nicht rechtszeitig angekündigt werden konnten.

Die Gemeinde Faßberg kann die Unterkünfte in regelmäßigen Abständen zwischen 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr für Routinekontrollen (Flucht- Rettungswege, brandschutztechnische Anlagen und andere Sicherheitseinrichtungen) ohne Ankündigung betreten.

Fremde Gegenstände, die in den Unterkünften aufgefunden worden sind, sind den beauftragten Personen unmittelbar nach dem Auffinden zu übergeben.

(10) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und überlassenem Zubehör dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde nicht vorgenommen werden. Ohne Zustimmung vorgenommene Veränderungen kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Das Benutzungsrecht kann jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

§ 4
Nutzungseinschränkung

(1) Die Gemeinde Faßberg kann jederzeit das Benutzungsrecht einschränken oder in sonstiger Weise Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte vornehmen. Insbesondere kann jederzeit die Verlegung von einer Unterkunft in eine andere oder der Entzug einzelner Räume angeordnet, wenn

a) dies zur besseren Auslastung der Belegungskapazitäten oder aus anderen organisatorischen Gründen notwendig ist,
b) wiederholt Störungen anderer Nutzer oder Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erfolgt sind,
c) eine Unterbelegung der Unterkunft eingetreten ist,
d) die Räumung für Bau- oder Renovierungsarbeiten nötig wird,
e) Nutzungsentschädigung und Nebenkosten nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
f) eine gewerbliche Tätigkeit dadurch unterbunden werden kann,
g) nach § 1 Abs. 3 bis 5 dieser Satzung in Anspruch genommene Räume für die Gemeinde Faßberg nicht mehr zur Verfügung stehen oder
h) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird.

§ 5
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet außer durch Tod mit dem Eintreten einer der folgenden Voraussetzungen:

a) Auszug des Benutzers oder Aufgabe der Nutzung,
b) Nichtbezug innerhalb von 3 Tagen nach Einweisung,
c) Nichtvorlage eines geforderten Gesundheitsattests innerhalb von 5 Tagen,
d) zweckentfremdete Nutzung (z. B. Abstellen des Hausrates),
e) Nichtaufhalten in den zugewiesenen Räumen von länger als einem Monat (unverschuldeter Nichtaufenthalt, z. B. Krankenhausaufenthalt ausgenommen), der Aufenthalt schließt regelmäßiges Schlafen ein,
f) gleichzeitige Nutzung einer anderen Wohnung.

(2) Bei Beendigung des Benutzungsrechtes ist die Unterkunft zu räumen. Alle nicht zur Ausstattung gehörenden Gegenstände sind unverzüglich zu entfernen.

Kommt der Benutzer/die Benutzerin dieser Pflicht nicht nach oder ist sein/ihr Aufenthalt nicht bekannt, kann die Gemeinde Faßberg die Unterkunft räumen, Gegenstände von Wert verwahren und in die Türen neue Schlösser einbauen.

Die Gemeinde Faßberg haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.
Die Verpflichtung der Gemeinde Faßberg zur Verwahrung von Gegenständen aus Unterkünften besteht grundsätzlich nur für einen Zeitraum von vier Wochen.

(3) Die entstehenden Kosten für die Räumung der Unterkunft für nicht zurückgegebene Schlüssel, Reinigung und Entrümpelung der Räume, ausgewechselte Schlösser und die Verwahrung von Gegenständen sind vom Nutzer bzw. von der Nutzerin zu tragen. Sie werden durch Leistungsbescheid festgesetzt.

(4) Die Unterkunft ist besenrein an die Gemeinde Faßberg zurückzugeben.

§ 6
Haftung für Schäden

(1) Die Nutzer/innen haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen und in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigene Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Sie stellen die Gemeinde Faßberg insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Schäden und Verunreinigungen, für die die Nutzer/innen haften, kann die Gemeinde Faßberg auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Nutzenden der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Faßberg nicht.

(3) Beträge aufgrund der Haftung gemäß Absatz 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren durch Leistungsbescheid beigetrieben.

(4) Schäden an der zugewiesenen Unterkunft (innen oder außen) oder Zubehör sind der Gemeinde vom/von der/dem Nutzer/-in unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wer, ohne in eine Unterkunft eingewiesen worden zu sein, sich dort regelmäßig oder wiederholt aufhält, erhält Hausverbot für alle Unterkünfte. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt. Die Haftung der Gemeinde Faßberg, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber dem*der Benutzer*in und Besucher*innen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich der*die Benutzer*innen bzw. deren Besucher*innen selbst oder gegenseitig zufügen und Schäden, die durch unvorschriftsmäßiges oder unsachgemäßes Verhalten anderer Personen entstehen, übernimmt die Gemeinde Faßberg keine Haftung.

§ 7
Ordnung in den Unterkünften

(1) Die Nutzer/innen der Unterkünfte haben aufeinander Rücksicht zu nehmen und die Einrichtung einschließlich aller überlassenen Gegenstände sachgemäß zu behandeln. Den Anordnungen der Bediensteten der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten. Die Nutzer/innen haben sich um ein erträgliches Zusammenleben zu bemühen und die nachfolgenden Regeln zu beachten. Sie haben insbesondere auch als Erziehungsberechtigte ihre Kinder entsprechend auf diese Regeln hinzuweisen und zu beaufsichtigen. Gegenüber den Nachbarn haben die Nutzer/innen Rücksicht zu nehmen und durch ihr Verhalten keinen Anlass zu Beschwerden zu geben.

(2) Die Ordnung ist auch für Besucher bindend. Bei Verstößen gegen die Ordnung in den Unterkünften kann diesen ein Hausverbot erteilt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon ebenso unberührt wie Ansprüche auf Schadensersatz.

(3) Die Unterkunft ist in sauberem Zustand zu halten und ausreichend zu lüften. Hierzu sind die Fenster und nur im Bedarfsfall die Unterkunftstüren zu benutzen. Das Lüften im Winter darf nicht zu Frostschäden führen. Gemeinschaftseinrichtungen sind nach deren Benutzung in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Sturm, Regen, Schnee oder Kälte sind die Fenster und Türen der Unterkunft zu schließen. Schwitzwasser auf den Fensterbänken ist zu entfernen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in die Unterkunft kein Wasser gelangt, insbesondere bei Regen, Sturm oder Schnee. Türen, Fenster und Fußböden dürfen nicht mit ätzenden Mitteln gereinigt werden. Die Reinigung von Türen, Fenstern und Fußböden hat regelmäßig und nur mit entsprechenden Haushaltsmitteln zu erfolgen. Die Fußböden sind trocken zu halten, insbesondere in den Gemeinschaftseinrichtungen sowie den Fluren und Treppenhäusern.

(4) Ruhestörungen in jeglicher Form sind im Interesse der Hausgemeinschaft zu vermeiden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Absatz 5 NKomVG handelt, wer

a) entgegen § 2 Absatz 1 und 2 ohne vorherige Einweisung eine Obdachlosenunterkunft bezieht,
b) nach § 3 Absatz 2 bis 8 und § 4 auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
c) die nach den §§ 6 und 7 geltenden Vorschriften nicht einhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

III. Gebührensatzung

§ 9
Benutzungsgebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn eine Unterkunft unberechtigt benutzt wird.

(2) Die Gebühr für die Unterkünfte umfasst die Entschädigung für die Wohnraumbenutzung und die Nebenkosten. Die Nebenkosten für Unterkünfte beinhalten Wassergeld, Entwässerung, Müllabfuhr, Kanalgebühren, Gebäudeversicherung, Grundsteuer und ggf. Allgemeinstrom.

(3) Gebührenpflichtig ist derjenige, den die Gemeinde durch Verfügung in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Höhe der Benutzungsgebühr Schmarbeck – Grube 15

(1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr ist die Fläche der benutzten Räume.

(2) Die monatliche Grundgebühr für die Obdachlosenunterkunft Schmarbeck – Grube 15 beträgt:

7,00 Euro/m²

(3) Für die Nebenkosten werden als Pauschalgebühr in Höhe von monatlich 97,75 € erhoben. Sie ist zusammen mit der Benutzungsgebühr zu zahlen. Die Nebenkosten umfassen Wasser, Abwasser, Müllabfuhr und Strom.

§ 11
Höhe der Benutzungsgebühr Flüchtlingsunterkunft Wiesenweg 3

(1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr die Anzahl der maximal einzuweisenden Personen dividiert durch die Höhe der Pacht.

(2) Die monatliche Grundgebühr pro Monat für die Flüchtlingsunterkunft Wiesenweg 3 staffelt sich wie folgt auf:

1 Person:	400 € inkl. Nebenkosten
2 Personen:	500 € inkl. Nebenkosten
3 Personen:	600 € inkl. Nebenkosten
4 Personen und mehr:	700 € inkl. Nebenkosten

§ 12
Höhe der Benutzungsgebühr von sonstigen privaten Unterkünften

(1) Werden von der Gemeinde Faßberg sonstige private Unterkünfte für die Unterbringung obdachloser Personen angemietet, so sind die tatsächlich angefallenen Beträge in vollem Umfang auf die eingewiesenen Personen umzulegen. Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 13
Gebührenentrichtung/Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr ist einschl. Nebenkosten ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus erstmals am dritten Tage nach Beginn des Benutzungsrechts, danach jeweils bis zum dritten Tag eines jeden Monats fällig an die Gemeindekasse zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Schlüsselübernahme bzw. dem Einzug und endet mit dem Auszug und der vollständigen Räumung der zugewiesenen Räumlichkeiten.

(3) Bei der Erhebung von Teilbeträgen werden für jeden Tag 30 v. H. der monatlichen Gebühr berechnet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Die festgesetzten Gebühren sind öffentliche Abgaben nach § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.

§ 14
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Faßberg tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung für die Gebührensatzung der Obdachlosenunterkünfte für die Gemeinde Faßberg vom 14.12.2000 außer Kraft.

Gemeinde Faßberg, 23.03.2023
Die Bürgermeisterin

Speder

- - -

Gemeinde Faßberg, 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55, 58 und 71 Abs.7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, (Nds. GVBl, S. 576), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Rates und der ehrenamtlich Tätigen der Gemeinde Faßberg, Landkreis Celle vom 22.06.2015 wird wie folgt geändert:

§ 7 (Entschädigung der Schiedsperson) erhält folgende Neufassung:
Für die Schiedsperson wird eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 € gewährt. Die stellvertretende Schiedsperson erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15 €. Notwendige Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Faßberg, den 23.03.2023

Gemeinde Faßberg
Die Bürgermeisterin

Speder

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN